

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.												
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.												
Rüde/Hündin																		
Mikrochip-Nummer																		
Steuer-Nummer																		

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.												
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.												
Rüde/Hündin																		
Mikrochip-Nummer																		
Steuer-Nummer																		

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.												
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.												
Rüde/Hündin																		
Mikrochip-Nummer																		
Steuer-Nummer																		

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name			Größe (ausgew.)	ca.										
Wurfstag/Alter			Fellfarbe			Gewicht (ausgew.)	ca.										
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.												
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.												
Rüde/Hündin																		
Mikrochip-Nummer																		
Steuer-Nummer																		

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.												
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.												
Rüde/Hündin																		
Mikrochip-Nummer																		
Steuer-Nummer																		

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.									
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.									
Rüde/Hündin															
Mikrochip-Nummer															
Steuer-Nummer															

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.											
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.											
Rüde/Hündin																	
Mikrochip-Nummer																	
Steuer-Nummer																	

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.									
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.									
Rüde/Hündin															
Mikrochip-Nummer															
Steuer-Nummer															

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.

Mitteilung über die Hundehaltung gemäß § 11 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 (Landeshundeverordnung NRW, bis zum 31.12.2002)

**Stadt Verl
 Fachbereich Sicherheit/Ordnung
 Paderborner Straße 5
 33415 Verl**

Hundehalterin/Hundehalter:

Name		Vorname		Geb.-Datum	
Straße				Telefon-Nummer	

Angaben über den Hund:

Rasse			Name		Größe (ausgew.)	ca.												
Wurfstag/Alter			Fellfarbe		Gewicht (ausgew.)	ca.												
Rüde/Hündin																		
Mikrochip-Nummer																		
Steuer-Nummer																		

Ich halte diesen Hund seit dem: _____, insgesamt halte ich seit _____ Jahren einen "größeren Hund".

Ich versichere, dass es während dieser Hundehaltung zu keinen tierschutz - oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Unterlagen sind dieser Mitteilung beigefügt:

- Bescheinigung über eine aktuell bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung
- Bescheinigung zur Chip-Kennzeichnung des Hundes mit Chip-Nummer
- Sachkundenachweis durch:
 - Sachkundeprüfung (Tierarzt o. Kreis GT)
 - Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Jagdschein; Jägerprüfung

Datum, Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

Hinweis an die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Verl

Durch das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 01.01.2003 ist die Landeshundeverordnung NRW vom 06.07.2000 abgelöst worden.

Gemäß § 11 des Landeshundegesetzes ist weiterhin die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mind. 40 cm oder aber ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht (großer Hund) hat oder erreicht, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl zu melden.

Sollte Ihr Hund zu den "großen Hunden" gehören, melden Sie bitte die Haltung mit dem anliegenden Formular beim Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl; diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung beim Steueramt (Fachbereich Finanzen).

Große Hunde dürfen nur gehalten werden,

- wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt,
- der Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet ist und
- für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen ist

und dies nachgewiesen wird. Bitte legen Sie daher mit Ihrer Meldung über die Haltung folgende Unterlagen vor:

- Kopie einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund (Police), letzte Beitragsrechnung oder schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Angabe der Mikrochip-Nummer
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde.

Die Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters kann durch eine schriftliche Prüfung bei einer amtlichen Tierärztin oder einem Tierarzt, einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte nachgewiesen werden.

Als sachkundig gelten u.a.

- Personen, die zum Stichtag 31.12.2002 seit mehr als drei Jahren einen großen Hund gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies schriftlich versichert wird,
- Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Stadt Verl, Fachbereich Sicherheit/Ordnung, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Frau Lükewille, Tel.: 05246/961-170, oder Herr Danzi, Tel.:05246/961-171 wenden.